
Merkblatt zum Konzept Suchtmittelfreie Zone Schulareal Kleindöttingen

Gesetzliche Grundlagen

§ 12, Abs 2, lit a) Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau vom 27. Juni 2012, Stand 1. November 2024

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren

§ 26, Abs. 3 des Polizeireglements der Gemeinden im Zurzibiet vom 1. Januar 2022

Die Gemeinden können suchtmittelfreie Zonen, in denen Suchtmittel weder konsumiert noch in geöffneten Verpackungen mitgeführt werden dürfen, definieren und verfügen.

Umfang der Suchtmittelfreien Zone

Zur Suchtmittelfreien Zone werden in Kleindöttingen erklärt:

- Parzelle-Nr. 95
Areal der Schulhäusern 1901 und Rain I – Rain III, des Musiktrakts, der Turnhallen, des Kulturhauses Rain, des roten Platzes, der Pausenplätze und der Veloabstellplätze, jeweils im Freien und in den Gebäuden.
- Parzelle-Nr. 486
Areal des Kindergartens Rain, im Freien und in den Gebäuden.

Kenntlichmachung der Suchtmittelfreien Zone

An allen Zugängen zu den unter Punkt 3 genannten Arealen wird mit Bodenmarkierungen auf die Suchtmittelfreie Zone hingewiesen und mit Hinweistafeln auf die Regeln aufmerksam gemacht.

Umfang des Verbots

In der Suchtmittelfreien Zone sind der Besitz und das auf sich Tragen, sowie der Handel und der Konsum von Alkohol, Spirituosen und Drogen inkl. der zum Konsum dieser Suchtmittel notwendigen Utensilien verboten. Ebenfalls verboten ist der Handel und der Konsum von Tabak- bzw. Raucherwaren, nicht aber das auf sich tragen dieser Waren.

Das Verbot gilt zeitlich unbeschränkt an allen Wochentagen für alle Personen, welche sich im Bereich der Suchtmittelfreien Zone aufhalten.

Sanktionen

Schüler während der Schulzeit

Verstöße während der Schulzeit von Schülern der Schule Böttstein und der Schule Oski gegen die Vorschriften der Suchtmittelfreien Zone werden durch die jeweiligen Schulleitungen gemäss den Bestimmungen in den Schulordnungen der Schule Böttstein und der Schule Oski geahndet.

Schüler ausserhalb Schulzeit und Drittpersonen zu jeder Zeit

Verstösse gegen die Vorschriften der Suchtmittelfreie Zone können von den Polizeibehörden gemäss Anhang 1 «Ordnungsbussenkatalog» zum Polizeireglement der Gemeinden im Zurzibiet mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.00 geahndet (Ziffer 50017) werden.

Allfällige weitere Verstösse und Straftaten in der Suchtmittelfreien Zone können von den Polizei- bzw. Strafbehörden gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden.

Ausnahmen

Ausnahmen für Anlässe mit Benützungsbewilligungen

Bei Anlässe auf dem Schulareal und in den Schulliegenschaften Kleindöttingen, für welche von der Gemeinde Böttstein eine Benützungsbewilligung ausgestellt wurde, ist das auf sich tragen und der Konsum von Alkohol und Spirituosen, sowie Tabak- und Raucherwaren unter Vorbehalt der geltenden Jugendschutzvorschriften gestattet.

Das auf sich Tragen und der Konsum von Drogen inkl. der zum Konsum dieser Suchtmittel notwendigen Utensilien bleibt verboten.

Ausnahmen für Vereine

Teilnehmern an Trainings von Vereinen, welche in den Liegenschaften auf dem Schulareal Kleindöttingen stattfinden, ist das auf sich tragen von Alkohol und Spirituosen unter Vorbehalt der geltenden Jugendschutzvorschriften gestattet.

Der Konsum von Alkohol und Spirituosen, sowie Tabak- und Raucherwaren bleibt verboten. Ebenfalls verboten bleibt das auf sich Tragen und der Konsum von Drogen inkl. der zum Konsum dieser Suchtmittel notwendigen Utensilien.

Bewilligung von Ausnahmen

Der Gemeinderat Böttstein ist generell befugt, Ausnahmen zu gestatten. Die Schulleitung Böttstein und die Schulleitung Oski sind befugt, in besonderen Situation für ihre jeweiligen Mitarbeiter Ausnahmen zu gestatten.

Raucherbereich

Innerhalb der Suchtmittelfreien Zone steht Mitarbeitern der Schule Böttstein, der Schule Oski, der Gemeinde Böttstein, sowie von ihnen eingeladenen oder beauftragten Personen der Sitzplatz beim Lehrerzimmer im Schulhaus Rain II als Raucherbereich zur Verfügung.

Das Konzept Suchtmittelfreie Zone wurde vom Gemeinderat Böttstein am 10. März 2025 genehmigt und per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

Kleindöttingen, 10. März 2025

Gemeinderat Böttstein